



Richtlinien der Stadt Reinbek zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar.

Die Stadt Reinbek fördert zusätzlich zu den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 Sozialgesetz (SBG) VIII geeignete Tagespflegerpersonen, die sich zu einer Betreuungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Die Leistungsgewährung ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Geeignete Tagespflegepersonen, die in Reinbek eine Betreuungsgemeinschaft geschlossen haben und gemeinsam mehr als 5 Kinder betreuen, erhalten auf Antrag infolge der erhöhten Anforderungen an derartige Angebote eine zusätzliche Förderung zu den Richtlinien des Kreises für die Betreuung von Reinbeker Kindern. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die Tagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder den in den Richtlinien des Kreises Stormarn festgelegten Stundensatz nicht überschreiten.

Eine Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie

- das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- Kindertagespflege nach den Bestimmungen des § 22 SGB VIII betreibt,
- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet,
- zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Kreises Stormarn und der Stadt Reinbek bereit ist,
- über kindgerechte Räume verfügt,
- ihre charakterliche Eignung durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachgewiesen hat,
- den Fragebogen bzw. Antrag zur Bewerbung als Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt des Kreises Stormarn vorgelegt hat.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifikationskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung nachweist.

3. Umfang der Förderung

Folgende Förderungen sind alternativ möglich:

1. Ein Aufwendungsersatz von 1,50 EUR je Betreuungsstunde und Kind, maximal 200,00 EUR je Monat und Kind. Die Förderung berechnet sich nach dem Durchschnitt der in den Monaten März, Juni, September und Dezember des Vorjahres erbrachten Betreuungsstunden.
2. Die kostenfreie Überlassung von städtischen Räumlichkeiten einschließlich der Übernahme der angemessenen Nebenkosten. Soweit nicht ausschließlich Reinbeker Kinder betreut werden, erfolgt die kostenfreie Überlassung bzw. Übernahme in dem prozentualen Verhältnis der Betreuungsstunden.

4. Dauer der Förderung

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung sowie die Pflegeerlaubnis des Kreises Stormarn vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr im Rahmen eines Zuwendungsbescheides.

Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Reinbek zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 18.06.2009 außer Kraft.

Reinbek, 20.09.2016

STADT REINBEK

Björn Warmer
Bürgermeister